K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-verlag.de

Arnsberg, 25. Februar 2006 Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen Finnenscheidt“, „Quellen Luchternbermecke“, „Quellen Mechterkuse“, „Quelle Mainen Sirach“ und „Quelle Stollen“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Bödefeld“ - S. 73 – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Glörtalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. Feb. 2006 S. 81

Rundverfügungen

5 Kataster und Vermessungs-Angelegenheiten: Vertretung eines Öffentl.best. Vermessungsingenieurs S. 83

Bekanntmachungen

Antrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, auf Errichtung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Nehden 2 (Bl. 1818) S. 83 – Antrag der Emschergenossenschaft auf Vorprüfung der UVP-Pflicht für den beabsichtigten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Goldhammer Bach in Bochum S. 83 – Antrag der Firma Dyckerhoff AG, Wiesbaden auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Geseke Schneidweg 28-30, 59590 Geseke, gemäß § 16 BImSchG S. 84 – Antrag der Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Windfarm Meerhof S. 84 – Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 85

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Rechten nach dem ElektroG von dem Kreis Olpe auf die Gemeinde Wenden S. 85

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW S. 87 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2006 S. 87 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 88 – desgl. S. 88 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 88 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 89 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 89 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 89 – Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 89 – Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 89

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

144. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen Finnenscheidt“, „Quellen Luchternbermecke“, „Quellen Mechterkuse“, „Quelle Mainen Sirach“ und „Quelle Stollen“ - Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Bödefeld“ -

Inhalt:

Präambel

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Schutz in den Zonen II - I

§ 3 Düngung im Wasserschutzgebiet

§ 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

§ 5 Duldungspflichten

§ 6 Genehmigungen

§ 7 Befreiungen

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

§ 9 Überwachung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Andere Rechtsvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW 77) in der Fassung der Änderung vom 3. Mai 2005
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (SGV. NRW 282)

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

Präambel

Der umfassende Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Quellen Finnenscheidt", „Quellen Luchternbermecke", „Quellen Mechterkuse", „Quelle Mainen Sirach" und „Quelle Stollen" macht es notwendig, dieses Wasserschutzgebiet auszuweisen.

Die Festsetzung und der Vollzug dieser Verordnung wird von den zuständigen Wasserbehörden durchgeführt. Die Regelungen dieser Verordnung wurden vor dem Hintergrund festgesetzt, dass über weitere Tatbestände spezialgesetzlich nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW sowie den dazu gehörenden Verordnungen zu entscheiden ist. Derartige Regelungen (insbesondere Abwasseranlagen, -einleitungen, Wärmepumpen, Rohrleitungen gemäß § 19 a WHG etc.) sind in dieser Verordnung nicht aufgenommen, da der Gewässerschutz durch die Wasserbehörden im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz gesichert ist.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen Finnenscheidt", „Quellen Luchternbermecke", „Quellen Mechterkuse", „Quelle Mainen Sirach" und „Quelle Stollen" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG sind die Stadtwerke Schmallenberg (für die „Quellen Finnenscheidt", „Quellen Luchternbermecke", „Quellen Mechterkuse"), die Interessentengemeinschaft Wasserleitung Walbecke (für „Quelle Mainen Sirach") und die Wasserinteressentengemeinschaft Altenfeld e. V. (für „Quelle Stollen").

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf
den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallenberg, Gemarkung Bödefeld, Flure 4, 12, 13 und Flur 14 (jeweils teilweise),

den Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg, Gemarkung Siedlinghausen, Flur 11 (teilweise).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, in denen die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlagen A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
   - Obere Wasserbehörde -
   Seibertzstr. 1
   59821 Arnsberg
2. Landrat
   des Hochsauerlandkreises
   - Untere Wasserbehörde -
   59872 Meschede
3. Bürgermeister
   der Stadt Schmallenberg
   57392 Schmallenberg
4. Bürgermeister
   der Stadt Winterberg
   59955 Winterberg

§ 2

Schutz in den Zonen II - I

(1) Das Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen. Dabei ist sowohl das unterirdische als auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen. Der unterschiedlichen Auswirkung der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit muss durch Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand des Gefahrenherdes von der Trinkwassergewinnungsanlage ab.

(2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

(3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in der Zone II gehen aus der dieser Verordnung beigefügten **Anlage B** hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung hat nach einem aktualisierten schriftlichen Düngeplan zu erfolgen. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha bewirtschafteter Fläche auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer NRW am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der derzeit gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigten haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigten haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigten haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

durch die zuständige Behörde zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder den Begünstigten die gem. Abs. 1 - 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigten und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer NRW, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Die Begünstigten und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zu-

rückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7
Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung sind die Begünstigten zu beteiligen.

(2) Den Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer NRW einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 8
Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9
Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde zu überprüfen und zu überwachen (Wasserbehörde: § 116 LWG i. V. m. ZustVOtU; Gesundheitsbehörde: Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 3 und 4 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 oder eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 161 Abs. 4 LWG).

§ 11
Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre (§ 14 (4) LWG).

Arnsberg, den 25.Januar 2005

Az.: 54.01.04.01-958-632

Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A

- Begriffsbestimmungen -
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
„Quellen Finnenscheidt“,
„Quellen Luchternbermecke“,
„Quellen Mechterkuse“, „Quelle Mainen Sirach“
und „Quelle Stollen“

- Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Bödefeld“ -

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g (5) WHG i. V. m. § 1 VAwS)

Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs. 2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

3. Wesentliches Ändern

Jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft.

Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr. 3 ff Düngemittelgesetz)

4.1 Wirtschaftsdünger

Tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr. 1 – 5 DüngeMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr. 4, 1. Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

4.2.1 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV).

5. Intensivkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

6. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen im Freien, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

7. Intensivbeweidung

Die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität.

8. Pferche

Eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen.

9. Dauergrünland

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

10. Kahlhieb

Die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das

Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Quellen Finnenscheidt“, „Quellen Luchternbermecke“, „Quellen Mechterkuse“, „Quelle Mainen Sirach“ und „Quelle Stollen“

- Wasserschutzgebietsverordnung „Schmallenberg-Bödefeld “ -

Inhaltsverzeichnis:

1. Abfallwirtschaft
2. Bodeneingriffe
3. Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW
4. Baustelleneinrichtung
5. Forstwirtschaft
6. Weihnachtsbaumkulturen
7. Landwirtschaft und Gartenbau
8. Pflanzenschutzmittel
9. Verkehrsanlagen
10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19g WHG

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

In der Schutzzone I sind gem. § 2 (3) der Verordnung auch alle unter Nr. 1 - 10 aufgeführten Handlungen verboten.

Zeichenerklärung:
V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde
\- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
1	**Abfallwirtschaft**	
1.1	**Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)** Errichten, wesentliches Ändern	V
1.2	**Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen**	
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder nicht besonders überwachungsbedürftig sind	V
2	**Bodeneingriffe**	
2.1	**Gewinnung von Bodenschätzen i. S. des AbgrG NRW**	V
2.2	**Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse** (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen)	G ausgenommen: Weidebrunnen
Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
2.3	**Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann** (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V
2.4	**Sprengungen**	V
3	**Gebäude, bauliche Anlagen und Nutzungen i. S. d. BauO NRW**	
3.1	**Motorsportanlagen und Motorsport** Errichten, wesentliches Ändern von Motorsportanlagen sowie Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb von Motorsportanlagen	V
3.2	**Campingplätze/Zeltlager**	
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	V
3.3	**Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen** außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G
3.4	**Schießstätten außerhalb von Gebäuden** Errichten, wesentliches Ändern	V
3.5	**Windkraftanlagen**	
3.5.1	Errichten	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G
3.6	**Gebäude und sonstige bauliche Anlagen**, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind	
3.6.1	Errichten	V G: - privilegierte Bauvor- haben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist
4	**Baustelleneinrichtung** soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	V
5	**Forstwirtschaft**	
5.1	**Wald**	
5.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	G: über 0,3 ha
5.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	V
5.2	**Nährstoffträger** Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
5.3	**Pflanzenschutzmittel** Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G
6	**Weihnachtsbaumkulturen**	
6.1	Anlegen und Erweitern	G
6.2	Entnahme von Ballen	V
7	**Landwirtschaft und Gartenbau**	
7.1	**Dauergrünland** Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V
7.2	**Gartenbaubetriebe**	
7.2.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V
7.2.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G
7.3	**Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist** Errichten, wesentliches Ändern	V
7.4	**Silagen/ Silagemieten**	
7.4.1	Silagelagerung außerhalb fester Anlagen	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mindestens 30 % Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht
7.4.2	Fahrsilos Errichten, wesentliches Ändern	G
7.5	**Intensivkulturen** Neuanlegen, Erweitern	V
7.6	**Intensivtierhaltung** Errichten, wesentliches Ändern	V
7.7	**Intensivbeweidung**	V
7.8	**Pferche**	V
7.9	**Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist**	V
7.10	**Aufbringen von Mineraldünger**	V ausgenommen: Düngung nach § 3
8	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen **Pflanzenschutzmitteln** aus der Luft (soweit nicht unter 5.3 geregelt)	V
9	**Verkehrsanlagen**	
9.1	**Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen**	V G: Wirtschaftswege
9.2	**wesentliches Ändern bestehender Straßen, Wege**	G

Nr.	Tatbestand und Handlung	II
9.3	**Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze**	
9.3.1	Errichten	V G: bis zu 10 KfZ
9.3.2	wesentliches Ändern	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
10	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG**	
10.1	**Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (z. B. Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel) ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 450 l
10.2	**Transport wassergefährdender Stoffe**	V ausgenommen: - Liefer- und Abholverkehr für Anwohner des Wasserschutzgebietes - Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen

(3922) Abl. Bez. Reg Abg. 2006, S. 73

145. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Glörtalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg vom 10. Feb. 2006

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Befahren mit Booten, Verhalten der Benutzer, Schifffahrt, Verkehrsregeln, Baden und Eissport

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 In-Kraft-Treten

In den Jahren 1903/1904 wurde die Glörtalsperre zum Zwecke der Anstauung des Glörbaches errichtet, um zunächst als Trinkwasserspeicher und zur Wasserregulierung der Volme und der Ruhr zu dienen. Nach 1945 gewann sie zunehmend an Bedeutung als Freizeit- und Naherholungsschwerpunkt.

1975 bis 1984 wurde der Erholungsschwerpunkt Glörtalsperre systematisch ausgebaut und fand Eingang in den Gebietsentwicklungsplan.

Aufgrund seiner regionalen Bedeutung förderten u. a. das Land NRW, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kommunalverband Ruhr diese Maßnahmen in beträchtlichem Umfang. Im Einzelnen wurden ein Liegebereich mit Zugang zum Wasser, ein Sanitärgebäude mit DLRG–Station sowie eine verbesserte Erschließung und Parkmöglichkeiten geschaffen.

Am 5. Dezember 2001 ging das Eigentum an der Talsperre (Staumauer, Betriebsanlagen und umliegende Grundstücke) vom Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid auf den Regionalverband Ruhr (RVR) Essen über. Nutzungsberechtigte ist die Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH, Essen (FSG).

Um ihre wasserwirtschaftlichen Aufgaben (bedingt Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung) in Verbindung mit den Ansprüchen eines Freizeitschwerpunktes erfüllen zu können, ist die Benutzung der Glörtalsperre für den Erholungsverkehr nur mit Einschränkungen möglich.

An Talsperren findet Gemeingebrauch nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird.

Aufgrund

- § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
- §§ 33 und 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77)
- §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060)
- Nr. 23.1.38 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW 282)

wird im Einvernehmen mit dem RVR als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Glörtalsperre vom Zulauf des Glörbaches und des Logrötker Baches bis zu einem Abstand von 20 m vor der Staumauer. In dem 20-m-Streifen vor der Mauer ist der Zugang für die Öffentlichkeit verboten.

(2) Die zum Gemeingebrauch zugelassene Wasserfläche ist in der zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarte farblich dargestellt.

(3) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 5 dieser Verordnung) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus

1. Bezirksregierung Arnsberg
   - Obere Wasserbehörde -
   Seibertzstraße 1
   59821 Arnsberg
2. Landrat
   des Märkischen Kreises
   - Untere Wasserbehörde -
   Heedfelder Straße 45
   58509 Lüdenscheid
3. Landrat des
   Ennepe-Ruhr-Kreises
   - Untere Wasserbehörde -
   Hauptstraße 92
   58332 Schwelm
4. Regionalverband Ruhr
   Kronprinzenstraße 35
   Postfach 10 32 64
   45128 Essen

§ 2
Zuständigkeit

Am 3. Februar 2006 habe ich den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises gemäß § 140 LWG zur zuständigen Unteren Wasserbehörde für die Entscheidung über wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse bestimmt. Dieser hat bei Einzelfallentscheidungen, die das Gebiet des Märkischen Kreises betreffen, das Einvernehmen mit dem Landrat des Märkischen Kreises herbeizuführen.

§ 3
Befahren mit Booten, Verhalten der Benutzer, Schifffahrt, Baden, Angeln und Eissport

(1) Bootsverkehr ist auf der Glörtalsperre nicht als Gemeingebrauch gestattet.

(2) Für die Benutzung der Glörtalsperre mit gesonderter wasserrechtlicher Zulassung gilt folgende Verkehrsregel:

Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Alle Fahrzeuge haben von der Staumauer einen Mindestabstand von 20 m sowie von durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

(4) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr nicht erlaubt.

(5) Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Gewässereigentümer getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

(6) Das Surfen sowie das Angeln werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen. Der Gewässereigentümer ist befugt, diese Nutzungen zu gestatten. Soweit er diese Befugnis auf einen Nutzungsberechtigten übertragen hat, erteilt dieser entsprechende zivilrechtliche Zulassungen.

(7) Das Befahren mit kleinen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (dazu zählen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und elektrisch angetriebene Fahrzeuge) ist nach § 37 Abs. 6 LWG ebenfalls nur mit Genehmigung des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises zulässig.

(8) Das Baden im See ist nur an der ausgewiesenen Badestelle und bei besetzter DLRG-Station erlaubt.

(9) Das Benutzen schwimmender Unterlagen (Luftmatratzen, Autoschläuche, aufblasbare Gummitiere und ähnliche Geräte) ist ausdrücklich verboten.

(10) Eissport ist verboten.

(11) Die Benutzung des Sees geschieht auf eigene Gefahr.

(12) Das Waschen von Kraftfahrzeugen und sonstigen mit wassergefährdenden Substanzen verunreinigten Gegenständen am See und jede Entnahme von Wasser zu diesem Zweck sind verboten.

(13) Wassersport- und Werbeveranstaltungen, Bootsbenutzungen, Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih, Tauchen mit Gerät, Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen neben einer wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises auch der Zustimmung des Nutzungsberechtigten (FSG).

(14) Genehmigungen nach § 99 LWG zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen, insbesondere Steganlagen, erteilt der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises im Einvernehmen mit der FSG.

(15) Eine Genehmigung kann auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe widerruflich und befristet erteilt werden, sofern der Nutzungsberechtigte (FSG) zustimmt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 3 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

(2) Wer ohne Genehmigung des Landrats des Ennepe-Ruhr-Kreises Schifffahrt auf der Glörtalsperre ausübt oder gegen die Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.

(3) Wer gegen die Verkehrsvorschrift des § 3 Abs. 2 verstößt oder entgegen § 3 Abs. 9 schwimmende Unterlagen benutzt oder Eissport betreibt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG und § 31 OBG.

(4) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Sie gilt auf die Dauer von 20 Jahren und tritt am 31. Januar 2026 außer Kraft.

Arnsberg, den 10. 2. 2006

54.5-5/1.5.5

Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
gez. Helmut Diegel
Regierungspräsident

(862) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 81

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

146. Vertretung eines Öffentl.best. Vermessungsingenieurs

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 2. 2006
33.2412

Die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Wanda Just ist gemäß § 7 (4) ÖbVermIng BO NRW für die Zeit vom 13. 2. bis zum 31. 3. 2006 zur Vertreterin des Öffentl. best. Vermessungsingenieurs F. J. Hase in Bochum bestellt worden.

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 83

BEKANNTMACHUNGEN

147. Antrag der RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, auf Errichtung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Nehden 2 (Bl. 1818)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. 2. 2006
85.21.3.4-2005-3

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Transportnetz Strom GmbH (RWE TSO), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, plant für die RWE Westfalen-Weser-Ems AG (RWE WWE) zwischen der bestehenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung Büren – Olsberg, Bl. 1651, und der 110/380 kV-Umspannanlage (UA) Nehden eine weitere 110 kV-Freileitungsanbindung, die parallel gebündelt zum bestehenden 110 kV-Abzweig Nehden, Bl. 1773, geführt werden soll.

Die Anlage gehört zu den unter Abschnitt 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. 2. 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 9. 2001 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. 6 .2004 (BGBl. I S. 1359) genannten Vorhaben. Für dieses Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergab, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Köpke

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 83

148. Antrag der Emschergenossenschaft auf Vorprüfung der UVP-Pflicht für den beabsichtigten Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Goldhammer Bach in Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 2. 2006
54.03.01.02-911-02/05

Bekanntmachung

Die Emschergenossenschaft plant, den Goldhammer Bach zwischen der Einmündung in den Hüller Bach bei km 0,00 und dem Beginn des städtischen Goldhammer Baches bei km 2,64 ökologisch zu verbessern. Gleichzeitig soll am Altmannshof zwischen km 0,71 und km 1,13 ein neues Hochwasserrückhaltebecken gebaut werden. Dieses Becken soll zusammen mit der innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehenen ökologischen Verbesserung des Goldhammer Baches in einem Verfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigt werden.

Die Emschergenossenschaft hat beantragt festzustellen, ob für dieses Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW ist für das Becken eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung des Beckens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind; das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Feldmann

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 83

149. Antrag der Firma Dyckerhoff AG, Wiesbaden auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Geseke Schneidweg 28-30, 59590 Geseke, gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung ArnsbergArnsberg, 16. 2. 2006
56.8851.2.3-G 59/05

Bekanntmachung

Die Firma Dyckerhoff AG, Wiesbaden, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes Werk Geseke, Schneidweg 28 - 30, 59590 Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 274/276-281/721.

Die Änderung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines Schornsteines mit einer Höhe über Erdboden von 60,60 m und einer Austrittsfläche von 5,72 m² (Quelle Q086) zur Ableitung des Abgases des Drehrohrofens
- den Abbruch des alten Blechkamins hinter EGR 2 mit einer Höhe über Erdboden von 53,20 m (Quelle Q047)

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794) genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 84

150. Antrag der Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof, zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Windfarm Meerhof

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10. 2. 2006
56-04-9140530-G 87/05-Web/Jag

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Windpark Meerhof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof, beabsichtigt in der „Windfarm Meerhof“ vier (4) Windkraftanlagen – WKA – zu errichten und zu betreiben. Die Firma beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

drei (3) WKA, Fabrikat Enercon – E 48 –
Nabenhöhe 75,6 m,
Rotordurchmesser 48 m,
Gesamtbauhöhe 99,60 m,
Nennleistung je 800 KW

und

einer (1) WKA, Fabrikat Enercon – E 70 E 4 –
Nabenhöhe 113,50 m,
Rotordurchmesser 71 m,
Gesamtbauhöhe 149 m,
Nennleistung 2000 KW

in Marsberg-Meerhof, Mittelster Weg, Gemarkung Meerhof, Flure 7 und 2, Flurstücke 105, 78, 19 und 272.

Die WKA gehören zu den unter Nr. 1.6 Spalte 2 der 4. BImSchV genannten genehmigungsbedürftigen Anlagen. Weiterhin gehören die Anlagen zu den unter Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Projekten.

Für Projekte dieser Art ist anhand einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 c in Verbindung mit § 3 e UVPG festzustellen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss.

Die Prüfung ergab, dass die Durchführung einer UVP notwendig ist.

Mit dem Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

6. März 2006 bis einschließlich 5. April 2006

bei der Bezirksregierung Arnsberg
im Dienstgebäude des Staatl. Umweltamtes Lippstadt,
Lipperoder Straße 8,
59555 Lippstadt,

Zimmer 443

montags und dienstags	vormittags von 7.30 bis 12.00 Uhr nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs bis freitags	vormittags von 7.30 bis 12.00 Uhr nachmittags von 13.00 bis 15.30 Uhr

sowie

bei der Stadt Marsberg, Liller Straße 8,
34431 Marsberg, Rathaus, Zimmer 33, 2. OG

montags bis freitags	vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr
dienstags	nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstag	nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr

aus, und können dort während der vorgenannten Zeiten (mit Ausnahme an gesetzlichen Feiertagen) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 6. März 2006 bis zum 19. April 2006 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwendenden oder des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen wird der Name und die Anschrift der Einwendenden oder des Einwenders in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 17. 5. 2006, Beginn 10.00 Uhr, im Sitzungssaal – 1. Obergeschoss – im Rathaus der Stadt Marsberg, Liller Straße 8, erörtert. Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereit zu halten.

Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden; der Erörterungstermin entfällt, wenn keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:
gez. Gail

(510) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 84

151. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 2. 2006
58.3.40-300

Die Firma Benli-Bus GmbH, Geschäftsführer Haydar Benli, Ernst-Gremler-Str. 10, 58239 Schwerte, hat am 7. 10. 2004 von mir die Genehmigungen zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Verkehr mit Mietomnibussen gemäß §§ 48, 49 sowie Ferienziel-Reisen gemäß § 48 (2) des Personenbeförderungsgesetzes erhalten.

Die für den Kraftomnibus UN-BE 128 erteilten gekürzten Ausfertigungen der Genehmigungen (Auszüge) sind verloren gegangen.

Die Auszüge werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich, mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Dröge

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 85

3

Kommunal-Angelegenheiten

152. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Rechten nach dem ElektroG von dem Kreis Olpe auf die Gemeinde Wenden

Der Kreis Olpe,
vertreten durch Kreisdirektor Theo Melcher und Kreisoberverwaltungsrat Andreas Sprenger

und

die Gemeinde Wenden

vertreten durch Bürgermeister Peter Brüser und Gemeindeoberverwaltungsrat Reiner Jung

schließen auf der Grundlage der §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) und § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

1. Die Städte und Gemeinden sind gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG verpflichtet, Sammelstellen einzurichten, an denen Elektro- und Elektronikaltgeräte (Altgeräte) aus pri-

vaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die Altgeräte können auch bei den privaten Haushalten abgeholt werden (Holsystem).

Die so erfassten Altgeräte sind gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG den Herstellern in fünf Gruppen zur weiteren Entsorgung bereitzustellen (Übergabestellen).

2. Gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 LAbfG können die Kreise die gesamten Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung durch die Hersteller ausnehmen, wenn sie dies der Gemeinsamen Stelle der Hersteller drei Monate zuvor anzeigen.
   Im Falle dieser Optionsausübung übernehmen die Kreise die Herstellerpflichten zur weiteren Entsorgung, insbesondere der Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte (Altgeräte).
   Der Kreis Olpe beabsichtigt nicht, Entsorgungsaufgaben nach dem ElektroG zu übernehmen. Insoweit wird er von dem Optionsrecht gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG keinen Gebrauch machen.
3. Die Gemeinde Wenden hat mit Schreiben vom 18. 11. 2005 gegenüber dem Kreis Olpe beantragt, die Aufgabe der Verwertung der Elektro-Altgeräte der Stoffgruppen 1, 3 und 5 nach § 9 Abs. 4 ElektroG zu übertragen. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG können Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

Dieses vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

Übertragung von Aufgaben nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

1. Der Kreis Olpe überträgt auf die Gemeinde Wenden die Aufgabe der Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Maßgabe der Bestimmungen des ElektroG und zwar beschränkt auf die Stoffgruppen
   1 = Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
   3 = Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und
   5 = Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

   Mit der Übertragung geht die Verpflichtung zur Wiederverwendung, Behandlung und Entsorgung gemäß §§ 10, 11 und 12 ElektroG einher.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst das Recht, der gemeinsamen Stelle der Hersteller gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG anzuzeigen, die Geräte v. g. Stoffgruppen von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

§ 2

Übernahme der Aufgaben und Pflichten

1. Die Gemeinde Wenden übernimmt die Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung sowie die damit verbundenen Pflichten nach dem ElektroG in eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung.
2. Die Gemeinde Wenden verpflichtet sich, die Option des § 9 Abs. 6 ElektroG gegenüber den Herstellern auszuüben.
3. Soweit sich die Gemeinde Wenden bei der Durchführung der Aufgaben und Pflichten eines Dritten bedient, wird sie die vergaberechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 3

Entschädigung

Entschädigungen werden nicht vereinbart.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtbehörde wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG i. V. mit § 29 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b GkG).
2. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende der von der Gemeinde Wenden aufgrund § 9 Abs. 6 ElektroG übernommenen Verpflichtung, wenn die Gemeinde Wenden den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Verpflichtung dem Kreis Olpe spätestens vier Monate vor Ablauf schriftlich anzeigt.

§ 5

Änderungen, Unwirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksamen Bestimmungen rückwirkend durch eine wirksame andere zu ersetzen. Ebenso werden die Parteien unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Olpe, 27. 12. 2005	Wenden, 19. 12. 2005
In Vertretung:	
gez. Melcher	gez. Brüser
Im Auftrag:	In Vertretung:
gez. Sprenger	gez. Jung

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben und Rechten nach dem ElektoG von dem Kreis Olpe auf die Gemeinde Wenden wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. 2. 2006

31.1.6-30

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tenner

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 15. 2. 2006

31.1.6-30

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag:
gez. Tenner

(658) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 85

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

153. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW — Düsseldorf, 26. 1. 2006

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 11. 2. 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 25. 9. 2001 (GV. NRW S. 738) in der jeweils geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 25. 4. 2002 (BGBl. I S. 2849) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Arnsberg wie folgt aufgehoben:

Gemeinde/Stadt/Kreis	gefährdete Kulturen	Zeitraum
Ennepe-Ruhr-Kreis	Gemüse, Getreide, Raps	21. 2. bis 31. 10.
Märkischer Kreis	Gemüse, Getreide, Raps	21. 2. bis 31. 10.
Hochsauerlandkreis	Getreide, Raps	21. 2. bis 31. 10.

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlichfunktionellen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2006 den Unteren Jagdbehörden zu melden.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. 9. 1999 (GV. NRW 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg wirksam.

V. Diese Verfügung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar.

Feststellungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, dass die Türkentaube an der Schadenverursachung kaum beteiligt ist. Deshalb wird die Schonzeitaufhebung auf die Ringeltaube beschränkt; die ganzjährige Schonzeit der übrigen Arten, insbesondere der Hohl- und Turteltauben, bleiben ebenfalls unberührt.

Grundsätzlich dürfen nach § 22 Abs. 4 BJG bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Dies sind nach den Feststellungen der Forschungsstelle ganz überwiegend die einzeln fliegenden Tauben, während die in Schwärmen umherstreichenden Tauben in der Regel nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Deshalb muss der Abschuss auf solche Tiere beschränkt bleiben.

Frei fliegende oder verwilderte Brief- oder sonstige Haustauben dürfen aus jagdrechtlichen Gründen nicht erlegt werden, weil sie kein jagdbares Wild sind und der Abschuss auch durch den Jagdschutz nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Dr. Bottermann

(362) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 87

154. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2006

Zweckverband Naturpark Ebbegebirge — Olpe, 7. 2. 2006

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbe-

gebirge“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1986 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ am 6. 12. 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	36 900,- EUR
in der Ausgabe auf	36 900,- EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10 700,- EUR
in der Ausgabe auf	10 700,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 13. 12. 2005 angezeigt worden. Eine Auslegung des Haushaltsplanes findet gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in analoger Anwendung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Luke
Geschäftsführer

(287) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 87

155. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 6. 2. 2006
VL 2.15 – 1504 –

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0326322 des Ersten Polizeihauptkommissars Holger Lamsfuß, ausgestellt am 14. 10. 2003 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW, NL Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 88

156. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 6. 2. 2006
VL 2.15 – 1504 –

Der Polizeidienstausweis Nr. 0325759 des Polizeiobermeisters Stefan Breuckmann, ausgestellt am 14. 10. 2003 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW, NL Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

In Vertretung:
gez. Sprogies

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 88

157. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Frau Dorothea Schmidt, Hüller Str. 27, 44866 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nummer 302 100 094 bei der Sparkasse Bochum – Geschäftsstelle Dr.-Ruer-Platz -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Dorothea Schmidt, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 26. 5. 2006, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 11/06

Bochum, 9. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 88

158. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Herr Martin zur Nedden, Bonifatiusstr. 30, 44892 Bochum, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 424 618 544 bei der Sparkasse Bochum - Geschäftsstelle Am Rathaus -, bei der ersten Einzahlung lautend auf den Namen Martin zur Nedden, beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 26. 5. 2006, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 10/06

Bochum, 9. 2. 2006

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 88

159. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das Sparkassenbuch Nr. 318 451 168, lautend auf Eheleute Barbara und Burkhard Küper, wird für kraftlos erklärt.

K 46/05

Bochum, 13. 2. 2006

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(50)) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

160. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 14. 11. 2005 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 31 490 469 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 14. 2. 2006

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

161. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 30 316 400 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 5. 2006, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 7. 2. 2006

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

162. Beschluss der Sparkasse Soest

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 310 614 771 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 9. 2. 2006

Sparkasse Soest

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

163. Aufgebot der Sparkasse Warstein-Rüthen

Das von der Sparkasse Warstein-Rüthen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 307 246 322 wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten geltend zu machen, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Warstein, 10. 2. 2006

Sparkasse Warstein-Rüthen

L. S. Der Vorstand

gez. Thusek gez. i.V. Dicke

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

164. Kraftloserklärung der Sparkasse Warstein-Rüthen

Das von der Sparkasse Warstein-Rüthen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 121 142 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gemäß § 16 Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Warstein, 10. 2. 2006

Sparkasse Warstein-Rüthen

L. S. Der Vorstand

gez. Thusek gez. Simon

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2006, S. 89

Brasilien: Zisternen für eine Million Familien

Foto: Adenor Gondim

Selbst verwaltet – und direkt vor dem Haus

Im Nordosten Brasiliens ist Trockenheit die größte Geißel. Durch das von „Brot für die Welt" finanzierte Zisternenprojekt haben in den letzten Jahren fast 250 Familien ihre eigene Wasserversorgung. Bis 2009 sollen eine Million Familien in den Trockengebieten Brasiliens eine Zisterne erhalten, um mit dem wenigen Wasser übers Jahr zu kommen. Selbst verwaltet – und direkt vor dem Haus.

Helfen Sie mit, dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen.

Brot für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Postfach 10 11 42
70010 Stuttgart

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: amtsblatt@becker-verlag.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 4,– € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:
F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

becker druck
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Gemeingebrauchsgebietskarte

Maßstab 1:5000

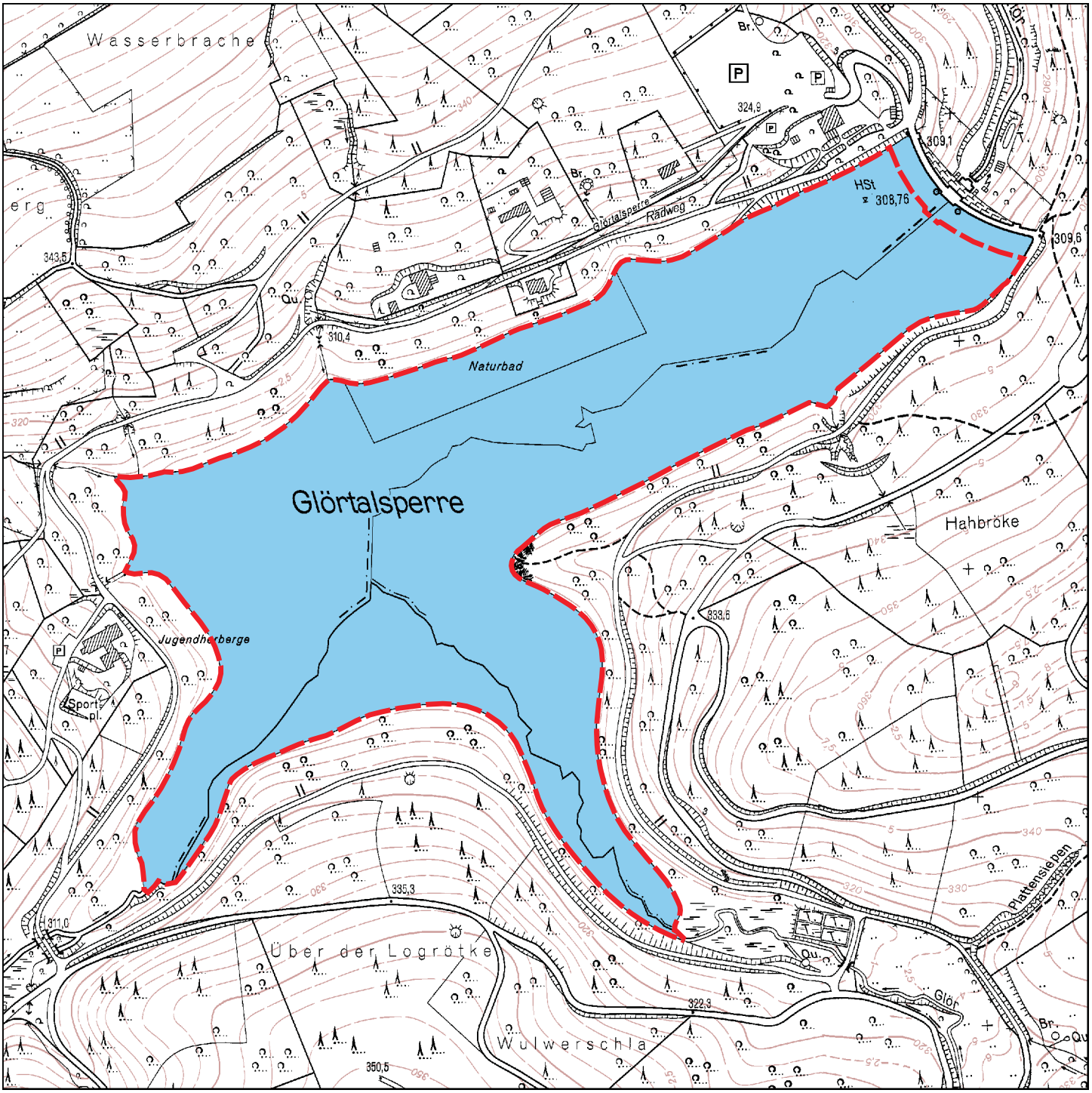

Grenze der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserfläche

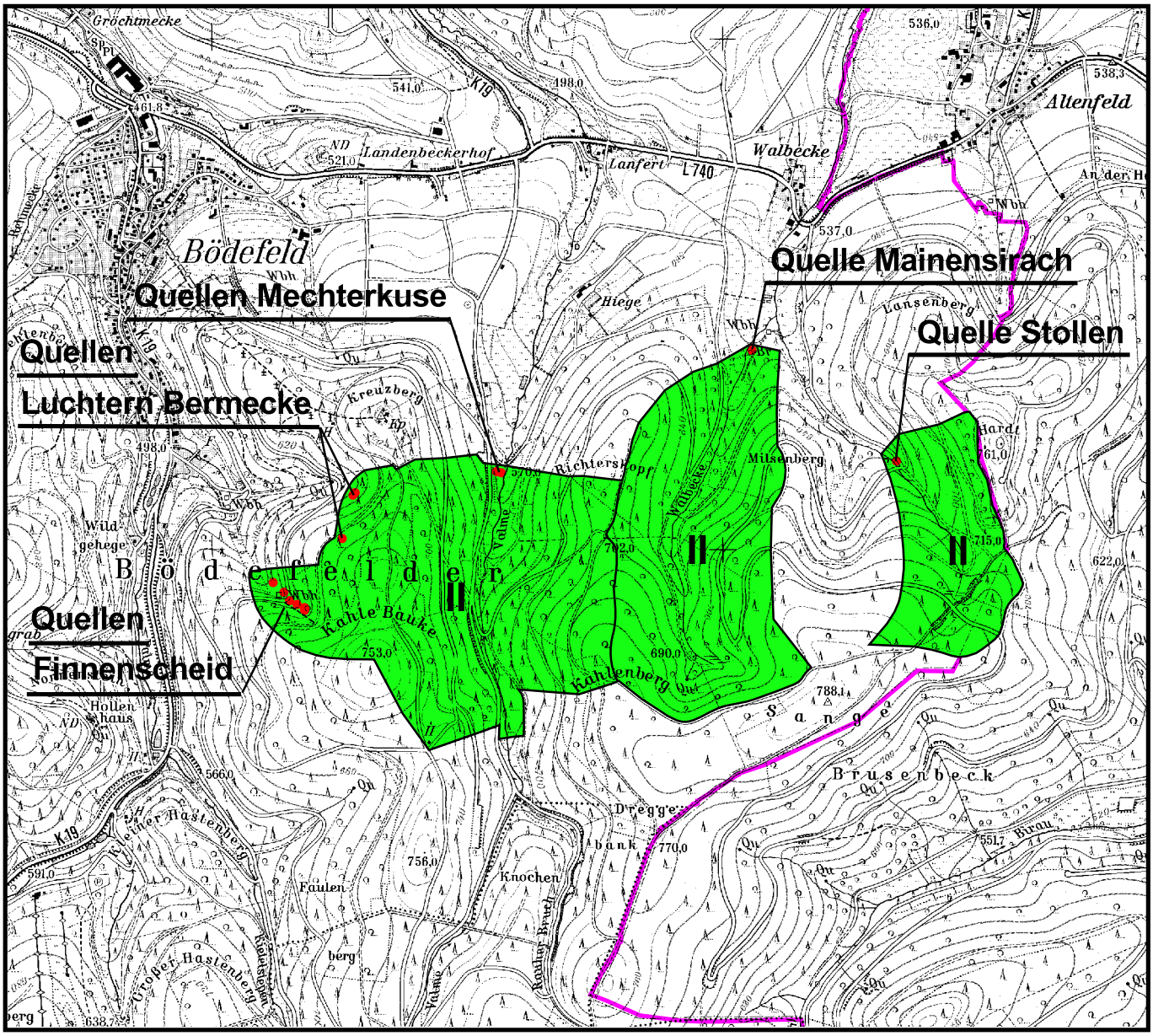

Digitale Daten des Landes Nordrhein - Westfalen
Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW

TK 4716

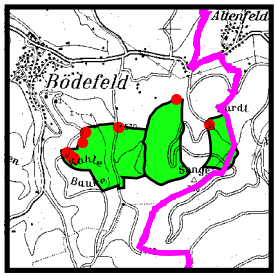

Legende

- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I

Schutzzone

- I
- II
- III
- Gemeinde

Aufgestellt
Staatliches Umweltamt Lippstadt

Dez.52

Lippstadt, den 06.10.2005

Bearbeitung: gez.: Vollmert

Der Leiter: gez.: Ehrlich

Wasserschutzgebiet

Schmallenberg - Bödefeld

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
vom : .12.2005 A.Z. : 54.01.04.01.-958-632
Die Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde

gez.: Helmut Diegel

Regierungspräsident